



Amt für Schule, 27.08.2020, 2707
400.21, JO

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Heepen für die Sitzung am 27.08.2020 – öffentlich

Thema: Darstellung des angemeldeten Förderbedarfs an den Grundschulen des Stadtbezirks

Anfrage der Bezirksvertretung Heepen vom 20.05.2020, TOP 3.12 zur Mitteilung des Amtes für Schule vom 23.01.2020 an die Bezirksvertretung Heepen vom 23.01.2020, TOP 5.2

Herr Dr. Elsner (Vorsitzender der CDU-Fraktion) nimmt Bezug auf die Aussage in der Mitteilung, dass eine schulscharfe Darstellung aus Datenschutzgründen nicht möglich sei. Er bittet um Prüfung durch das Rechtsamt, an welcher Stelle hier persönliche Belange betroffen seien, so dass die Daten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Antwort der Verwaltung:

Eine schulscharfe Darstellung ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Zu dieser Aussage kommt auch der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bielefeld in seiner datenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 20.08.2020:

„Ausweislich des Auszuges aus der Niederschrift der Sitzung der BV Heepen vom 23.01.2020 zu Punkt 5.2 (Darstellung des angemeldeten Förderbedarfs an den Grundschulen des Stadtbezirks) stellte die CDU-Fraktion den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, in der nächsten Sitzung der BV darzustellen, in welchem Umfang die Grundschulen des Stadtbezirks Förderbedarf¹ gemeldet haben. Neben der Angabe der Anzahl der Kinder mit Förderbedarf sollte auch eine quantitative Übersicht über die Formen von Förderbedarf gegeben werden. Ebenso sollte dargestellt werden, welche zusätzlichen Ressourcen durch die gemeldeten Bedarfe an den jeweiligen Schulen bereitgestellt werden müssen. Zur Einschätzung der Gesamtlage und zur möglichen Ableitung politischer Anträge benötigte die BV die eingeforderte Übersicht. Daraufhin erging antragsgemäß in der Sitzung ein entsprechender Beschluss. In der Antwort des Amtes für Schule vom 17.03.2020 an die Mitglieder der BV Heepen für die Sitzung am 19.03.2020 wurden die Förderschwerpunkte an den Grundschulen des Stadtbezirks dargestellt, eine schulscharfe Darstellung für jede einzelne Grundschule des Bezirks aus Datenschutzgründen seitens des Schulamtes indes abgelehnt. Die Beantwortung der Frage nach Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen an den Grundschulen wurde inhaltlich mit dem Hinweis der Zuständigkeit des Landes NRW, als für innere Schulanlegenheiten zuständige Stelle, inhaltlich nicht beantwortet.

Die Aufgabe des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung liegt darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten seitens öffentlicher Stellen in unrechtmäßiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht). Ein wesentlicher Grundsatz des Datenschutzes ist dabei, dass sich die Verarbeitung auf den erforderlichen Umfang beschränken muss und dass Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben wurden.

¹ „Förderbedarf“ - Die Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF) spricht von Unterstützungsbedarf (Anmerk. 400)

Schulen in NRW sind berechtigt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten (vgl. § 120 Abs. 1 SchulG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 VO-DV I NRW) und diese an den Schulträger zu übermitteln, soweit sie von diesem zur Erfüllung der ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden (vgl. § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW). Insoweit wird das in Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung geforderte öffentliche Interesse konkretisiert. Erforderlich ist insoweit insbesondere die Verarbeitung von Individualdaten wie Name, Anschrift der Schüler sowie der Erziehungsberechtigten und von Organisations- und Schullaufbahn Daten sowie von Leistungsdaten. Darüber hinaus werden regelmäßig auch sensible Verhaltensdaten von Schülern, beispielsweise über einen etwaigen sonderpädagogischen Förderungsbedarf, verarbeitet.

Regelmäßig handelt es sich bei diesen sensiblen Daten um Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Deren Verarbeitung ist ausweislich von Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt und lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO ausnahmsweise erlaubt, so u.a. bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO. Die Verarbeitung erfordert ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses erhebliche Interesse ist in Ausübung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages regelmäßig anzunehmen, sofern die Datenverarbeitung im Einzelfall zur Gestaltung des jeweiligen Schulverhältnisses erforderlich ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn einem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers nur unter Berücksichtigung von Gesundheitsdaten von Seiten der Schule entsprochen werden kann. Folglich sind die hier darzustellenden Daten besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, so dass die persönlichen Belange der Schüler mit Förderungsbedarf grundsätzlich betroffen sind.

In diesem Zusammenhang sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, die unter dem Begriff Datenminimierung gefasst werden und in Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO geregelt sind, zu beachten. Datenvermeidung bedeutet dabei, so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und zu verarbeiten. Dies geht mit der Maßgabe einher, Daten zu anonymisieren.

Dieser Vorgabe trägt der Landesgesetzgeber im Übrigen u.a. mit der Regelung in § 120 Abs. 8 SchulG NRW Rechnung, wonach u.a. „.....für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich anonymisierte (Leistungs-)daten der Schülerinnen und Schüler..... für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden dürfen“.

Ziel der Anonymisierung ist es, den Personenbezug einer Einzelangabe (hier Förderungsbedarf) durch Weglassen bestimmter Daten oder Merkmale aufzuheben und dennoch den inhaltlichen Aussagegehalt zu erhalten.

Für die hier betroffenen Schüler bedeutet der verringerte Informationsgehalt der Daten in der Darstellung Schutz vor einem unzulässigen Eindringen in die Privatsphäre. Die Anonymisierung geschieht dabei regelmäßig nachträglich. So kann der (individuelle) Personenbezug auf unterschiedliche Weise beseitigt werden.

Ausweislich der Antwort des Amtes für Schule vom 17.03.2020 gibt es im Stadtbezirk Heepen sieben Grundschulen mit 1.840 Schülerinnen und Schülern, von denen 81 einen Förderbedarf haben. Dies entspricht in etwa 4,4 % aller Grundschüler im Stadtbezirk Heepen und somit einer anteilig gesehen kleinen Gruppe. Diese Gruppe wird bei den Förderbedarfen noch in 6 Unterkategorien unterteilt, wobei in den einzelnen Unterkategorien teilweise Förderungsbedarfe für lediglich 1en, 2 oder 3 Schülerinnen und Schüler bestehen. Durch eine schulscharfe Darstellung, mithin durch Nennung der Schule, an welcher diese Schüler angemeldet sind, kann mit entsprechendem Zusatzwissen die Identität der jeweiligen Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. Mithin wäre die notwendige Anonymisierung nicht mehr gegeben. Ist nämlich eine Zuordnung dadurch möglich, dass bestimmte

Merkmale einzeln oder in Kombination nur bei jeweils einer oder wenigen (bekannten) Personen aus einer Gruppe vorliegen, so muss auch dieses Merkmal gelöscht bzw. durch Bilden von größeren Einzelgruppen verallgemeinert werden. Die Zuordnung braucht dabei nicht gänzlich vollständig theoretisch ausgeschlossen sein. Es reicht vielmehr aus, dass zur Herstellung einer Zuordnung ein Aufwand betrieben werden müsste, der zu den konkreten Ressourcen der verarbeitenden Stelle außer Verhältnis stünde, so dass die Bestimmbarkeit wesentlich erschwert ist.

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt, ist durch die vom Schulamt gewählte Darstellung ohne „schulscharfe“ Abbildung der einzelnen Grundschule und der auf sie entfallenden Schüler mit Förderbedarf den oben beschriebenen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenminimierung mittels Anonymisierung und somit der Wahrung der persönlichen Belange im Hinblick auf die hier betroffenen sensiblen personenbezogenen Daten und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Schüler entsprochen.

Auf der anderen Seite kann m. E. nach anhand der durch das Schulamt gewählten Darstellung der gewünschte Gesamtüberblick erlangt werden. Die Anzahl der förderungsbedürftigen Schüler und deren Förderungsbedarfe sind für den Bezirk Heepen abgebildet, so dass anhand der abgebildeten Informationen eruiert werden kann, welche Fördermaßnahmen notwendig und zu ergreifen sind.

In diesem Zusammenhang zu bedenken ist des Weiteren der im letzten Absatz der Antwort des Schulamts vom 17.03.2020 enthaltene Hinweis, dass die Frage der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen an den Schulen wegen der etwaig angemeldeten Bedarfe, von dort aus nicht beantwortet werden kann, da die Lehrerversorgung Aufgabe des Landes NRW sei und es sich zudem um eine innere Schulangelegenheit handle, für die nicht das Schulamt, sondern das Land NRW zuständig sei. Somit ist das Schulamt an dieser Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne nicht verantwortliche Stelle und nicht berechtigt, die entsprechenden Daten wie erbeten schulscharf darzustellen bzw. zu verarbeiten.

Zusammenfassend erachte ich daher die gewählte Darstellung ohne schulscharfe Abbildung aus datenschutzrechtlicher Sicht als zutreffend, da sie die persönlichen Belange und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler wahrt.²

i.A.



Schönemann
Amtsleitung

² Quelle: Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld, Christoph Redeker, vom 20.08.2020